

EINTRAGUNGSGESUCH

Ich ersuche um Eintragung von ____ Namenaktie(n) von 100 CHF Nennwert auf meinen Namen im Aktienregister der AG für die Neue Zürcher Zeitung

ERKLÄRUNG

Ich erkläre, diese Aktie(n) gemäss der **Antragsbegründung (Rückseite)**

- in eigenem Namen und auf eigene Rechnung** (d. h. zu meinem rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum), nicht fiduziarisch oder sonstwie für Dritte und
- nicht in Absprache mit anderen Personen** zu erwerben und zu halten (im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. d der Statuten; vgl. Eintragungsvoraussetzungen auf der Rückseite), oder
- als Nutzniesser** zu erwerben und zu halten.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die AG für die Neue Zürcher Zeitung meine Eintragung im Aktienregister rückgängig machen kann, wenn sich herausstellen sollte, dass die Angaben nicht vollumfänglich der Wahrheit entsprechen oder irreführend sind.

NUR NATÜRLICHE PERSONEN

Bitte in Blockschrift ausfüllen

Herr Frau Titel _____

Name _____ Nationalität _____

Vorname _____ Bürgerort _____

Adresse _____ Geburtsdatum _____

PLZ, Ort _____ E-Mail _____

AKTIENAUFBEWAHRUNG/-AUSLIEFERUNG

Nach erfolgter Eintragung ersuche ich um Auslieferung der Aktie(n)

1. in das **NZZ-Depot** (kostenlose Depot-Aufbewahrung)
- in mein bestehendes NZZ-Depot
- in ein neu zu eröffnendes Depot bei der NZZ (gilt als Depot-Antrag)
2. in mein **Bank-Depot** bei Bank _____
- Depot-Nr. _____
3. an meine **obige Adresse** (Eigenverwahrung)

DIVIDENDENVERGÜTUNG

Diesen Absatz bitte nur ausfüllen, wenn oben «NZZ-Depot» oder «Eigenverwahrung» gewählt wurde. Bank-Deponenten erhalten die Dividende von ihrer Depotbank.

an meine **Bank** oder auf mein **Postcheck-Konto** IBAN-Nr. _____

ÜBERTRAGUNGS-VOLLMACHT BEI HANDÄNDERUNG

Unter der Voraussetzung, dass die Eintragung in das Aktienregister gemäss vorstehendem Gesuch vollzogen wird, erteile ich hiermit der AG für die Neue Zürcher Zeitung die Vollmacht, diese Namenaktie(n) in meinem Namen zu indossieren. Mit dieser Vollmacht wird die formelle Voraussetzung für die Abwicklung einer späteren Veräusserung geschaffen; die Vollmacht dient dazu, dem Aktionär in jenem Fall die Unterzeichnung des Zertifikates zu ersparen. Diese Vollmacht gilt auch für alle Namenaktien, die bereits auf meinen Namen eingetragen sind; sie erlischt nicht bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Vollmachtgebers. Diese Vollmacht kann rechtswirksam nur durch eingeschriebene Mitteilung an die AG für die Neue Zürcher Zeitung, Postfach, 8021 Zürich, unter gleichzeitiger Einreichung allfälliger Aktie(n) widerrufen werden.

Falls der Aktionär der AG für die Neue Zürcher Zeitung keine Übertragungs-Vollmacht erteilen möchte, so ist der vorstehende Vollmachtstext durchzustreichen.

(BITTE UNBEDINGT RÜCKSEITE BEACHTEN)

NZZ

EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Bezüglich der Übertragungsbeschränkungen der Aktien und Eintragungsvoraussetzungen im Aktienregister gilt § 3 der Statuten der AG für die Neue Zürcher Zeitung:

1. Die Aktien lauten auf den Namen und sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar. Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.
2. Der Übergang von Aktien, ob zu Eigentum oder zur Nutzniessung, bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. In diesem Sinne wird Folgendes festgelegt:
 - a) Die Aktien dürfen nur an volljährige natürliche Personen übertragen werden. Im Falle eines Erbgangs können auch minderjährige Kinder als Aktionäre anerkannt werden.
 - b) Ein Gesuchsteller kann als Aktionär abgelehnt werden, wenn er nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzt.
 - c) Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Aktien als Aktionär ablehnen, wenn er keine der folgenden Eigenschaften nachweist:
 - Mitgliedschaft bei der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz (FDP) oder der Liberalen Partei der Schweiz (LPS).
 - Bekenntnis zur freisinnig-demokratischen Grundhaltung, ohne Mitglied einer anderen Partei zu sein.
 - d) Kein Erwerber darf mit mehr als 1% der Aktien im Aktienbuch eingetragen werden. Für die Bestimmung dieser Grenze gelten Personen, die durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, als ein Erwerber.
 - e) Der Verwaltungsrat hat sodann Erwerber von Aktien als Aktionär abzulehnen, wenn die Aktien im Namen oder im Interesse Dritter erworben oder gehalten werden.
3. Die Zustimmung zur Eintragung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung beim Erwerb durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht und Zwangsvollstreckung verweigert.
4. Der Verwaltungsrat kann nach Anhören des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

ANTRAGSBEGRÜNDUNG

Der/die Unterzeichnete stellt als Eigentümer oder Nutzniesser den Antrag auf Eintragung als Aktionär gemäss § 3 Abs. 2 der Statuten der AG für die Neue Zürcher Zeitung und bestätigt, dass er/sie

Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Partei
in: _____ ist

oder

Mitglied der Liberalen Partei
in: _____ ist

keiner anderen Partei angehört und sich zur freisinnig-demokratischen Grundhaltung bekennt

_____, den _____ Unterschrift _____